

# AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Błota)



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE BERUFUNG VON ERSATZPERSONEN FÜR DIE STADTVORORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/ LUBIN (BŁOTA)

Herr Thomas Fischer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90) hat zum 19.10.2023 seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) verloren.

Damit geht der Sitz gemäß § 60 Abs. 2 und 3 BbgKWahlG auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90), Frau Dagmar Weingardt, über.

Frau Weingardt hat die Wahl am 19.11.2023 angenommen.

Lübben (Spreewald), 21.11.2023



Bert Dörre, Wahlleiter

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) weist im Zusammenhang mit den landesweiten Kommunalwahlen und der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 9. Juni 2024, etwa notwendig werdenden Stichwahlen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher am 30. Juni 2024 sowie der Wahl des Landtages Brandenburg am 22. September 2024 auf das Recht von BürgerInnen hin, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.**

§ 50 Absatz 5 in Verbindung des § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) enthält nachfolgend aufgeführte Regelungen bezüglich Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen sowie Widerspruchsrechte von Betroffenen, auf die hiermit öffentlich hingewiesen wird:

#### Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz BMG bezeichneten Daten

- Familienname,
- Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften sowie
- sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

(2) Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

(3) Die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 3 unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 vorliegt. Eine Auskunft nach Absatz 3 darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen ist.

(4) Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Er gilt bis auf Widerruf.

Der Antrag auf Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann im Bürgerbüro der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) persönlich oder schriftlich zu den aktuellen Öffnungszeiten gestellt werden.

Die Wahlbehörde

Lübben (Spreewald), den 23.11.2023



Jens Richter  
Bürgermeister

## ALLGEMEINVERFÜGUNG MITFÜHR- UND ABBRENNVERBOT VON FEUERWERKSKÖRPERN DER KATEGORIE F2, F3 UND F4 IN DER LÜBBENER INNENSTADT AN SILVESTER 2023 VOM 23.11.2023

Gemäß § 13 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, (Nr.21), S. 266 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl.I/22, Nr. 13) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 erlässt der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) für Silvester 2023 folgende

### Allgemeinverfügung

#### 1. Mitführ- und Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Kategorien F2, F3 und F4

Im Zeitraum von Sonntag, 31. Dezember 2023 (Silvester), 19:00 Uhr bis Montag, 01. Januar 2024 (Neujahr), 6:00 Uhr ist das Mitführen und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2, F3 und F4 im Sinne von § 3a Abs. 1 Nr. 1b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) auf dem Marktplatz und den anliegenden Straßen in dem aus der Anlage beigefügten Karte ersichtlichen Bereich untersagt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Nachrichtlich wird der Geltungsbereich umschrieben als der Marktplatz und den angrenzenden Straßen Am Markt „Ost“, Am Markt „West“ und den an den Marktplatz angrenzenden Straßenabschnitten der Post- und Hauptstraße.

#### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### 3. Zwangsmittelandrohung

Für jedes Mitführen und Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Sicherstellung und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

#### 4. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Satz 3 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### Sachverhalt

Die Verfügung beruht auf folgendem Sachverhalt. Auf dem Marktplatz befindet sich ab dem 01.12.2023 bis zum 05.01.2024 eine Eisbahn. Im Zuge der Betreibung der Eisbahn ist am 31.12.2023 ab 19:00 Uhr bis zum 01.01.2024 um 01:00 Uhr eine öffentliche Veranstaltung „Happy New Year – Silvesterparty“ geplant.

Es wird damit gerechnet, dass diese Veranstaltung zum Jahreswechsel zu einem großen Anziehungspunkt von Jung und Alt werden wird, um dort gemeinsam bei Musik und Eislaufen das Neue Jahr zu begrüßen.

In den zurückliegenden Jahreswechseln wurden auf öffentlichen Verkehrsflächen in großen Mengen Feuerwerkskörper abgebrannt, die rechtlich als pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 einzuordnen sind. Für eine sichere Benutzung dieser Feuerwerkskörper sind Sicherheitsabstände von üblicherweise acht Metern Radius vorgeschrieben, die von Personen frei sein und bleiben müssen. Diese Abstände sind bei dieser öffentlichen Veranstaltung nicht einzuhalten. Des Weiteren können beim Zünden von Raketen aufgrund der zu erwartenden großen Personenanzahl bei beengten räumlichen Verhältnissen Personen getroffen oder verletzt werden.

Aus diesem Hintergrund sollen durch die Allgemeinverfügung Verletzungen durch Feuerwerkskörper drastisch reduziert und exzessive Auswirkungen vermieden werden.

### Begründung zum Mitführ- und Verwendungsverbot

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 OBG bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Die Maßnahme dient der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und ist damit nach § 13 Absatz 1 OBG zulässig.

Bei einem ungehinderten Ablauf des Geschehens ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass zahlreiche Personen die öffentliche Veranstaltung aufsuchen und pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F2, F3 oder F4 verwenden werden, obwohl bei der eventuell großen Besucheranzahl die erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können, noch gewährleistet werden kann, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mit sich führen bzw. verwenden wollen.

Das Verbot ist geeignet, um die beschriebenen Gefahren abzuwenden.

Die Maßnahme dient der Abwehr der oben bezeichneten Gefahren, nämlich dem Schutz von Leben und Gesundheit sowohl der Besucherinnen und Besucher als auch den eingesetzten Kräften von Sicherheitsbehörden und Rettungsdiensten.

Maßnahmen gegen Störer durch eigene Maßnahmen der Ordnungsbehörde sind nicht rechtzeitig möglich: Ist ein Feuerwerkskörper erst einmal missbräuchlich gezündet, so ist es i. d. R. zu spät für sichernde Maßnahmen zum Schutz der oben genannten Rechtsgüter.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt. Mit einem Beginn des Verbotes erst um 19:00 Uhr wird es den Bewohnerinnen und Bewohnern des festgelegten Bereiches zugleich ermöglicht, Gäste zu empfangen und mit ihnen auf privaten Flächen das mitgebrachte Feuerwerk abzubrennen. Andererseits werden sie auch nicht nennenswert darin eingeschränkt, Silvesterfeiern außerhalb der Verbotszone zu besuchen und dazu eigenes Feuerwerk mitzubringen. Ein früheres Ende des Verbotes kommt nicht in Betracht, obwohl die Personenzahlen erfahrungsgemäß ab etwa 01:00 Uhr sinken. Die verbleibenden Personen sind aufgrund ihrer Alkoholisierung und wegen des damit abnehmenden Reaktionsvermögens zum einen stärker gefährdet, zum anderen erhöht die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerkskörpern.

Räumlich wurde der Geltungsbereich auf der Grundlage der Erfahrungen der vergangenen Jahre gewählt. In dem umschriebenen Bereich können bereits aufgrund der örtlichen Verhältnisse die sprengstoffrechtlichen Sicherheitsabstände kaum oder gar nicht eingehalten werden.

Soweit Feuerwerkskörper von anderen Orten im Stadtgebiet an andere Orte verbracht werden sollen, sind dazu aufgrund der beschränkten Größe und überwiegend nur für Fußgänger und Radfahrer passierbaren Verbotszone ggf. Umwege erforderlich, die fußläufig im Vergleich zu einem direkten Durchqueren der Verbotszone nur unwesentlich länger sind. Den Belangen der Bewohner des Gebietes, die andernorts Feuerwerkskörper gerade der Kategorie F2 zünden möchten, wird durch die zeitliche Begrenzung Rechnung getragen, im Übrigen ist es ihnen zuzumuten, pyrotechnische Gegenstände ggf. an geeigneten Orten außerhalb der Verbotszone zu verwahren.

### Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerk im öffentlichen Bereich sowie am Transport von Feuerwerkskörpern in dem gesperrten Bereich muss dabei zurückstehen.

Im Interesse des Einzelnen an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist in dieser Situation geringer gewichtet.

#### Zur Zwangsmittelandrohung

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 26 und 27 des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13. (Nr.18) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18. (Nr. 22).

Für Verstöße gegen das Mitführgebot und die Verwendung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Andere Zwangsmittel führen nicht zum Zweck oder sind untunlich: Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2, F3 und F4 frei zu halten - ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten. Eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, ist ebenfalls ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde. Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst am nächsten Werktag möglich wäre, wenn ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre. Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob dieses auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27 in 03050 Cottbus, zu stellen.

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), den 23.11.2023



Jens Richter  
Bürgermeister



## SCHULANMELDUNG FÜR SCHULANFÄNGERINNE IM JAHR 2024

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr.8], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 14], S.5), **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2024 das sechste Lebensjahr vollendet haben** (Geburtsjahr vom 01. Oktober 2017 bis 30. September 2018) **und noch keine Schule besuchen, am 01. August 2024 die Schulpflicht.**

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2024, jedoch vor dem 01. August 2025 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG im Ausnahmefall durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag

der Eltern/Personensorgeberechtigten für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule. Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs.1 bleibt unberührt.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der jeweils zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen. Die Zuordnung zur zuständige Grundschule erfolgt gemäß der aktuellen Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald/ Lubin (Błota) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der hier genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom **26. Oktober 2023**. Für die Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1. Grundschule) wurde der Schulbezirk I und für die Liuba-Grundschule (2. Grundschule) der Schulbezirk II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, in dem die Zuordnung der Straßen sowohl zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, als auch zur

Liuba-Grundschule erfolgt. Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2024/2025 ist aus der Anlage zu entnehmen. Diese Zuordnung gilt auch für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Kinder.

Die Anmeldung der SchulanfängerInnen bei der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten **unter Vorlage der Geburtsurkunde und mit dem persönlichen Erscheinen des Schulanfängers/der Schulanfängerin.**

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen SprachfestFörderverordnung (SfFV) vom 03.August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 25], S.505), zuletzt geändert durch Verordnung zur SprachfestFörderverordnung vom 27.Juli 2018 (GVBl.II/18, [Nr.49]) hingewiesen. Die Teilnahmebestätigung ist gemäß § 4 Absatz 4 SfFV i.V.m. § 4 Absatz 1 der Grundschulverordnung bei der Anmeldung in der zuständigen Schule von den Eltern/Personensorgeberechtigten vorzulegen.

Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31.Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen, sind vom Verfahren der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung befreit. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist bei Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

Ebenfalls befreit sind Kinder, die sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder Kinder, bei welchen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachstandsfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Der entsprechende Befreiungsnachweis ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

#### **Termine der Schulanmeldung:**

Die Schulanmeldungen in der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1. Grundschule), Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546 4066 erfolgen am 08.01.; 10.01.; 11.01.; 12.01.; 15.01.2024. Gleichzeitig finden am Tag der Schulanmeldungen die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen für SchulanfängerInnen der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule statt.

Für SchulanfängerInnen der Liuba-Grundschule (2.Grundschule), Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546/7204 erfolgen die Schulanmeldungen am 13.02.; 14.02.; 16.02.; 21.02.; 22.02.2024. Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen finden für die SchulanfängerInnen der Liuba-Grundschule gesondert statt.

Die Anmeldetermine werden den Eltern/Personensorgeberechtigten von den jeweils zuständigen Grundschulen schriftlich mitgeteilt.

Für die **Liuba Grundschule** gilt **optional:**

Ab dem 06.11.23 können Eltern über das Schulportal (<https://schulportal.brandenburg.de/formulare-und-antraege/ue-1-verfahren>) über ihre Adresse die für die Anmeldung zuständige Grundschule ermitteln, die Informationen zum schulpflichtig werdenden Kind ausfüllen und an die Schule übermitteln, sowie optional einen Termin zur Vorstellung des Kindes an der Schule auswählen und bei der Schule reservieren.

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten die Schulleitungen der Grundschulen sowie Herr Bader (Tel.: 03546-792509) / Sachgebiet Schulen und Sport der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gern zur Verfügung.

#### **Aufteilung des Schulbezirkes III nach Straßen für das Schuljahr 2024/2025**

##### Zuordnung zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1.Grundschule), Dreilindenweg 20/ Schulbezirk III/1:

Am Bahnhof	Gartenstraße	Thomas-Müntzer Str.
Am Burglehn	Kurze Straße	Töpferweg
Am Neuhaus	Langer Rücken	Weinbergstraße
Am Südbahnhof	Laubenstraße	Windmühlenweg
Am Teich	Märkische Straße	Ziegelstraße
An der Feuerwache	Mühlbergweg	Zum Wendenfürst
Ausbau	Neuendorfer Dorfstraße	
Blumenfelde	Ponnaweg	
Breitscheidstraße	Podeckaweg	
Cottbuser Straße	Schänkenweg	
Dorfaue	Schoberweg	
Eisenbahnstraße	Schulstraße	
Ellerborn	Spreestraße	
Feldstraße	Steinkirchener Dorfstraße	

##### Zuordnung zur Liuba-Grundschule (2.Grundschule), Wettiner Straße 1/ Schulbezirk III/2:

Akazienstraße	Brauhausgasse	Logenstraße
Am Eichengrund	Breite Straße	Lübbener Straße
Am Güterbahnhof	Brunnenstraße	Lubolzer Weg
Am Hirsewinkel	Burglehnstraße	Majoransheide
Am Markt	Eschenallee	Mittelstraße
Am Schutzgraben	Friedensstraße	Parkstraße
Am Wäldchen	Geschwister-Scholl-Straße	Paul-Gerhardt-Straße
Badergasse	Hainmühlenweg	Spielbergstraße
Bahnhofstraße	Hartmannsdorfer Straße	Sternstraße
Baumgasse	Heideweg	Treppendorfer Dorfstraße
Bergstraße	Hubertusweg	Treppendorfer Straße
Berliner Chaussee	Jägerstraße	Waisenstraße
Birkenstraße	Kastanienallee	Waldstraße
Birkenweg	Kimpernweg	
Blumenstraße	Lindenstraße	

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 18.10.2023



Jens Richter  
Bürgermeister

## BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

### BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 23.11.2023

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter [luebben.ris-portal.de](http://luebben.ris-portal.de)

#### DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

##### Beschluss-Nr. 2023/088

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Abwägung der zum Vorentwurf, Entwurf sowie geänderten Entwurf (2. Entwurf) des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (Teil-FNP „Windenergie“) während der öffentlichen Auslegungen gemäß §§ 3 (1), 3 (2) & 4a (3) i.V.m. 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1), 4 (2) & 4a (3) i.V.m. 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB (Anlage 01). Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sind Bestandteil der Abwägungsprotokolle und liegen der Verfahrensakte sowie diesem Beschluss (Anlage 01) bei.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) Satz 6 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Planzeichnung) in der Fassung vom Oktober 2023 (Anlage 02).

4. Die Begründung wird gebilligt (Anlage 3). Der Teil-FNP „Windenergie“ im Originalformat und die Begründung liegen zusätzlich während der Stadtverordnetenversammlung zur Einsicht und Erläuterung aus.

5. Die Verwaltung wird beauftragt, den Teil-FNP „Windenergie“ gemäß § 6 (1) BauGB zur Genehmigung bei der Höheren Verwaltungsbehörde einzureichen. Nach erteilter Genehmigung ist der Teil-FNP ortsüblich bekannt zu machen.

**Der Beschluss wird einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.**

##### Beschluss-Nr. 2023/085

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Einziehung eines Teils der Burglehner Straße in 15907 Lübben Radensdorf.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

## BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN

### BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN VOM 13.11.2023

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter [luebben.ris-portal.de](http://luebben.ris-portal.de)

#### DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

##### Beschluss-Nr. 2023/091

Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages mit der Einräumung eines Vorkaufsrechts für das an der Bergstraße in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gelegene Grundstück in der Gemarkung Lübben, Flur 19, Flurstück 136/7 mit einer Größe von 827 m<sup>2</sup>

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### IMPRESSUM AMTSBLATT

##### Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben bezogen werden.

##### HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)  
Poststraße 5, 15907 Lübben

##### VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

##### VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,00 € oder zum Abopreis von 60,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 48,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen



## SERVICE | SERWIS

### STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Di 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr  
Fr 09:00 - 12:00 Uhr

Zusätzlich zu den Öffnungszeiten findet jeden Montag und Mittwoch eine individuelle Terminsprechstunde statt. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch oder per Email.

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)  
WEB luebben.de

#### RATHAUS

TELEFON 03546 79-0  
MAIL info@luebben.de

### BÜRGERBÜRO DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

MAIL buergerbuero@luebben.de  
TELEFON 03546 79-2505; -2506; -2507; -2508

#### STANDESAMT

MAIL standesamt@luebben.de  
TELEFON 03546 79-2513; 03546 79-2515

### MAERKER LÜBBEN (SPREEWALD)

Sie haben ein Infrastrukturproblem entdeckt wie z. B. gefährliche Schlaglöcher, wilde Mülldeponien, unnötige Barrieren. Richten Sie Ihre Hinweise und Anregungen an die Verwaltung:



WEB maerkerplus.brandenburg.de/de/Luebben  
WEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben

### MAERKER PLUS LÜBBEN (SPEEWALD)

Sie haben Ideen und Anregungen für das Stadtleben? Richten Sie Ihre Hinweise und Anregungen an die Verwaltung:



WEB maerkerplus.brandenburg.de/de/Luebben

### STADTBIBLIOTHEK

Di 10:00 - 18:00 Uhr  
Do 10:00 - 19:00 Uhr  
Fr 10:00 - 16:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 7160  
MAIL bibliothek@luebben.de  
WEB stadtbibliothek-luebben.de

### MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN

Mi - So 10:00 - 17:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 187478  
MAIL museum@luebben.de  
WEB museum-luebben.de  
FACEBOOK @Museum.Luebben  
INSTAGRAM @museum\_luebben

### TKS | SPREEWALD-SERVICE LÜBBEN

Mo, Di, Do, Fr 10:00 Uhr - 12:00 Uhr & 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Sa 10:00 Uhr - 13:00 Uhr  
Mi/So/Feiertag geschlossen  
27. – 30.12. 10:00 Uhr - 13:00 Uhr

#### JANUAR

Mo, Di, Do, Fr 10:00 Uhr - 12:00 Uhr & 13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Mi/So/Sa/Feiertag geschlossen  
ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 15,  
15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 3090  
MAIL spreewald-service@tk-luebben.de  
WEB luebben.de/tourismus  
FACEBOOK @Luebben.Spreewald  
INSTAGRAM @luebbendienstadtimspreewald

### AMTSGERICHT LÜBBEN (SPREEWALD)

Mo 09:00 - 12:00 Uhr  
Di 13:00 - 17:00 Uhr  
Do 13:00 - 16:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass weiterhin vorher Termine vereinbart werden müssen!

ADRESSE Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 22 10  
MAIL verwaltung@agln.brandenburg.de  
WEB ag-luebben.brandenburg.de

### EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD)

Di 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr  
Do 09:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr  
Fr 09:00 - 12:00 Uhr

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 79 2408  
MAIL sel@luebben.de  
BEREITSCHAFT 0170 9118385

### LÜBBENER WOHNUNGSBAU-GESELLSCHAFT MBH

Di 09:00 - 12:00, 13:00 - 17:00 Uhr  
Do 13:00 - 15:00 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 37, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 27 40 0  
MAIL info@luebbener-wbg.de  
WEB luebbener-wbg.de

### STADT- UND ÜBERLANDWERKE LÜBBEN GMBH

Di 09:00 - 12:00, 13:00 - 17:30 Uhr  
Do 09:00 - 12:00, 13:00 - 15:30 Uhr

ADRESSE Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald)  
TELEFON 03546 27 79 0  
MAIL info@stadtwerke-luebben.de  
STÖRUNG Gas: 03546 277930  
Wasser: 03546 277920